

A1-191 Mehr Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit bei der Regulierung und Besteuerung von Grund und Boden sowie des Immobilienmarktes

Antragsteller*in: Thomas Wolff

Änderungsantrag zu A1

Von Zeile 190 bis 191 einfügen:

(nach dem Vorbild Großbritanniens oder gestaffelt nach Anzahl der gehandelten Wohneinheiten) eingeführt werden soll.

c) Raubrittersteuer

Im Gegensatz zum gewerblichen Immobilienhandel hat die Grunderwerbsteuer bei der selbstgenutzten Immobilie keine regulativen Wert. Im Gegenteil wird dadurch vielen Familien der Erwerb einer Wohnung unangemessen erschwert. Steuervergünstigungen, die Vermietern offenstehen (Abschreibungen) werden Selbstnutzern vorenthalten, stattdessen werden sie noch mit dieser Steuer abgezockt. Die Grunderwerbsteuer darf für eine Immobilie im Umfang einer familiengerechten Wohnung nicht erhoben werden, auch nicht bei späterem Wohnungswechsel.

Begründung

Der Änderungstext begründet sich eigentlich selbst. Selbstnutzer sind zur Zeit gegenüber Investoren bzw. Vermietern in mehrfacher Hinsicht wesentlich schlechtergestellt, was nicht gerecht ist. Der Verzicht auf die Grunderwerbsteuer ist der einfachste Weg, um dieses kurzfristig wenigstens abzumildern.